Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1981.) Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{20. November 1838}}{\text{16. Februar 1839}}$, die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen betreffend.

ad Convention v. 17 Januar 1817 GS. pag. 101.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung am 17. Januar 1817. zu Frankfurt a. M. abgeschlossene und am 7. Oktober 1828. durch wechselseitige Ministerial-Erklärungen erneuerte Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention, der in dem §. 34. dieser Erklärungen enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1. Oktober 1837. abgelaufen ist und seither nur stillschweigend fortgedauert hat, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert: so haben die beiderseitigen Ministerien, kraft des ihnen ertheilten Auftrages, verabredet, daß besagte Uebereinkunft bis zum 1. Oktober 1846. ferner bestehen und unter nachfolgenden Modifikationen von neuem abgeschlossen sein soll.

1) Zu §. 1. c. der Ministerial-Erklärungen vom 7. Oktober 1828.

Die während eines Jahres die Etappe Bingen passirenden Truppen werden von jetzt an unter sämmtliche, zu dieser Etappe gehörenden Ortschaften nach Verhältniß der Feuerstellen vertheilt werden, weshalb über die Anzahl der Letztern ein Kataster angelegt werden wird.

2) Zu §. 2. der gedachten Erklärungen.

Da kein Theil der zur Besatzung von Mainz gehörenden Königlichen Truppen mehr zu Wetzlar in Garnison steht, so soll die Bestimmung des §. 2. wegen Gestattung eines Nachtlagers zu Friedberg auf diejenigen Preußischen Truppen der Garnison von Mainz beschränkt bleiben, welche über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königlichen Landen oder von dort nach Mainz marschiren. Uebrigens bleiben die Bestimmungen des §. 2. in Ansehung der Vergütungspreise, des Rayons und der Entfernungen ganz unverändert.

3) Zu §. 7. ebendaselbst.

Die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen können, außer von

(Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1839.)

von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, den Generalkommandos des 4ten Armeekorps zu Magdeburg oder Berlin und des 8ten Armeekorps zu Coblenz, auch noch von dem Militairgouvernement oder von der Kommandantur zu Mainz, jenachdem die eine oder die andere dieser Stellen von Seiten der Krone Preußen besetzt ist, mit Gültigkeit ertheilt werden.

4) Zu §. 33. ebendaselbst.

Die wegen Vergütung der verabreichten Mundbeköstigung, des gestellten Vorspanns und der Boten oder Wegweiser bisher stipulirt gewesene Quartal-Liquidation findet, nach Maaßgabe des hierunter seit dem 1. Januar 1834. bereits eingetretenen, abgeänderten Verfahrens, nur für die einzeln durchmarschirenden Soldaten und für die kleinen, ohne Offiziere marschirenden Detaschements ferner noch statt, wogegen bei Durchmärschen ganzer Truppenabtheilungen und größerer, unter Führung von Offizieren marschirenden Detaschements, die gedachten Leistungen nach den konventionsmäßig festgestellten Sätzen in der Regel direkt und sogleich von den Truppenabtheilungen an die Großherzoglichen Etappenkommissarien gegen deren Quittungen und unter Ertheilung von Gegenbescheinungen über die gezahlten Geldbeträge bezahlt werden. Sollte diese direkte, sofortige Bezahlung in seltenen Ausnahmefällen durch die Truppen nicht haben bewirkt werden können, so tritt das Liquidationsverfahren ein, und zwar nach der Wahl der Großherzoglichen Behörde entweder in jedem einzelnen Falle sogleich oder vierteljährlich.

Wenn die Truppenabtheilungen mit dem zur Bezahlung der oben gedachten Leistungen erforderlichen Golde in natura nicht versehen sind, so wird die Zahlung in Preußischem Silbergelde mit 13⅓ Prozent Agio, also in Stelle von 5 Thlr. Gold mit 5 Thlr. 20 Sgr. in Silbergeld (den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet), geleistet.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 20. November 1838.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

(No. 1982.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1839., vermittelst welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf bedingungsweise genehmigt werden.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 22. Dezember v. J. eingereichten Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf mit dem Vorbehalte einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt und überlasse Ihnen, diese Order nebst den anliegenden, von Mir vollzogenen Tarifen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif
zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge . . . . 4 Pfennige.
2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh . . . 3 „
3) von jedem Hammel, Kalbe oder Schweine . . . . 2 „
4) von jedem Lamme . . . . 1 „

Befreiungen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden oder Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienst-Uniform;
3) von Personen adligen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt; von anderen Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Gränzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;

11) von

11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin. Die Hausleute und anderen Einwohner daselbst müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
12) von Allem, was Personen adligen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie von jedem Pferde 4 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, entrichten.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf, Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge .... 10 Pfennige
2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh ... 8 „
3) von jedem Schweine oder Kalbe .... 4 „
4) von jedem Hammel oder Schaaf .... 3 „
5) von jedem Lamme .... 2 „

Die Bauern und Kossäthen zu Letschin, welche herkömmlich jährlich 9¼ Scheffel Hafer zu Martini an den Erbpächter der Wege- und Brückengeld-Hebung zu Quappendorf entrichten, haben, vorbehaltlich des Nachweises der gänzlichen Befreiung von dieser Abgabe, nur zu zahlen:

1) von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge .... 6 Pfennige
2) von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh ... 4 „
3) von jedem Schweine oder Kalbe .... 2 „
4) von jedem Hammel, Schaaf oder Lamme .... 1 „

Die Hausleute oder anderen Einwohner daselbst müssen die Abgaben gleich Fremden entrichten.

 Be-

Befreiungen.

Wege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienst-Uniform;
3) von Personen adligen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückkehrenden Pferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt; von anderen Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Gränzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
11) von Allem, was Personen adligen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
12) von allen anderen Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie von jedem Pferde 10 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, entrichten.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Tarif

Tarif

zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf, Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Es ist zu entrichten:

1)	von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge	6	Pfennige
2)	von jedem unangespannten Pferde, Stiere oder Kuh ...	4	=
3)	von jedem Kalbe, Schweine, Hammel oder Schaaf ...	3	=
4)	von jedem Lamme	2	=

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienst-Uniform;
3) von Personen adligen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren, auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt; von anderen Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen vom Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Gränzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;

 11) von

11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin; die Hausleute und andere Einwohner daselbst müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;
12) von Allem, was Personen adligen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
13) von allen anderen Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespann fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie von jedem Pferde 6 Pfennige, wie es oben bestimmt ist, entrichten.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(No. 1983.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. März 1839. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Wongrowiec im Großherzogthum Posen.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. will Ich der Stadt Wongrowiec, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17 März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz Posen mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 3. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow.

(No. 1984.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. März 1839., die Ausprägung von Doppel-Thalern oder $3\frac{1}{2}$-Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. weise Ich Sie in Folge der in der Münzkonvention vom 30. Juli v. J. (Nr. 2. der Gesetzsammlung von 1839.) vereinbarten Bestimmungen hierdurch an, den auf Preußen treffenden Antheil an den, als Vereinsmünze in Umlauf zu setzenden Einsiebentheilmarkstücken, in der hiesigen Münzstätte ausprägen zu lassen, und bestimme in Ergänzung des Münzgesetzes vom 30. September 1821., daß diese Einsiebentheilmarkstücke oder Doppelthaler als gesetzliche Landessilbermünze überall bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr zum Werthe von Zwei Thalern Silberkourant angenommen und ausgegeben werden. Zu eben diesem Werthe

sollen

sollen auch die, von den Staaten des Deutschen Zollvereins, gemäß der vorerwähnten Münzkonvention, nach gleicher Vorschrift auszuprägenden, in Umlauf zu setzenden Doppelthaler oder drei und einen halben Guldenstücke in Meinen Landen, gleich der eigenen Landessilberkourantmünze, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr angenommen und ausgegeben werden. Sie haben zur Belehrung der Kassen und des Publikums die nöthige Bekanntmachung über den Feingehalt, das Gewicht, den Umfang und das Gepräge dieser neuen Münze, durch die Amtsblätter der Regierungen zu erlassen, wie auch diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie, Grafen v. Lottum und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1985.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. März 1839., wegen Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst.

Ich bestimme, Ihren Anträgen vom 14. v. M. gemäß, daß dem Premier-Lieutenant a. D. Bürgermeister von Szymanowitz zu Stadtlohe von den im Wege der Exekution bei ihm in Beschlag genommenen Effekten die Uniformstücke, soweit sie zu einer vollständigen Armeeuniform gehören, welche zu tragen er befugt ist, und der Säbel nebst Koppel, dessen er als Polizeibeamter bedarf, wieder frei gegeben werden sollen, übrigens aber es bei der vollstreckten Exekution verbleibt.

In gleicher Art soll es im Allgemeinen bei den Offizieren außer Dienst, denen die Tragung der Armeeuniform, oder einer andern Militairuniform erlaubt ist, gehalten und die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden. Die Beschwerde erfolgt zurück.

Berlin, den 9. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1986.) Gesetz über das Urmaaß des Preußischen Staats im Verfolg des Gesetzes vom 16. Mai 1816. D. d. den 10. März 1839.

ad Ges. v. 16 Mai 1816 GS. pag 142.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Verordnen im Verfolg und zur weiteren Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816., wie folgt:

§. 1.

Als Urmaaß des Preußischen Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837. aufs Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,13 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preußischen Fußes wird durch dieses Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Sapphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,25 Graden des hunderttheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,00063 Linien kürzer ist, als drei Preußische Fuße. Diese Erklärung des Preußischen Fußes ist die einzig authentische.

§. 2.

Dieses Urmaaß der Preußischen Längeneinheit soll bei dem Ministerium des Handels niedergelegt seyn.

§. 3.

Da die von der Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preußischem Maaße 456,1626 Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll 0,1626 Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preußischen Fußes, unabhängig von jedem anderen Urmaaße, für die Zukunft festgestellt erachtet werden.

§. 4.

In Folge dieser Bestimmungen wird die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probemaaß alle zehn Jahre mit seinen Kopien verglichen werden soll.

Urkundlich ist das gegenwärtige Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 10. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1987.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. März 1839., betreffend die von der Schiffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchst erlassenen Tarif.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 11. Januar d. J., daß vom 1. Mai d. J. ab, statt der bisher von der Schiffahrt auf der Ruhr erhobenen Abgabe und der Gebühren für die Benutzung der dem Staate gehörigen, an der Ruhr befindlichen Schleusen die Schiffahrts-Abgabe nach dem anliegenden, von Mir heute vollzogenen Tarif erhoben werden soll. Dabei bleibt die Abkürzung der unter A. des Tarifs angeordneten Uebergangs-Zeiträume, sowie die Ermäßigung der Sätze vor Ablauf dieser Zeiträume vorbehalten. Ich erwarte Ihre Anträge in dieser Beziehung, sobald die Umstände die bezeichneten Maaßregeln irgend gestatten. Jedenfalls ist der Tarif im Ganzen gegen Ablauf der bestimmten Uebergangszeit einer Revision zu unterwerfen. Sie haben diesen Erlaß nebst dem Tarif durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif

nach welchem die Schiffahrts-Abgabe auf der Ruhr zu erheben ist.

A.

Von allen mit Steinkohlen beladenen Gefäßen, wenn dieselben stromabwärts die Stromstrecke von einer Stelle oberhalb der Mühlheimer Schleuse bis durch diese, oder ganz oder theilweise die Strecke von der gedachten Schleuse bis Ruhrort befahren, für jede 16 Centner der Ladung,

	sofern die Einladung erfolgt ist	im Jahre 1839 und 1840.		im Jahre 1841 und 1842.		im Jahre 1843 und 1844.		im Jahre 1845 und 1846.		im Jahre 1847 und 1848.		vom Jahre 1849. einschließlich ab.	
		sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	in oder unterhalb Witten, jedoch oberhalb der Schleuse zu Steinhausen	5	10	5	10	5	11	5	11	6	—	6	—
2	zwischen der Schleuse zu Steinhausen und der zu Herbede	6	2	6	1	6	1	6	—	6	—	6	—
3	zwischen der Schleuse zu Herbede und der zu Kemnade	6	5	6	4	6	3	6	2	6	1	6	—
4	zwischen der Schleuse zu Kemnade und der zu Blankenstein	6	6	6	5	6	3	6	2	6	1	6	—
5	zwischen der Schleuse zu Blankenstein und der zu Hattingen	6	9	6	7	6	5	6	3	6	1	6	—
6	zwischen der Schleuse zu Hattingen und der zu Dahlhausen	6	11	6	9	6	7	6	4	6	2	6	—
7	zwischen der Schleuse zu Dahlhausen und der zu Horst.	7	—	6	10	6	8	6	5	6	2	6	—
8	zwischen der Schleuse zu Horst und der zu Spillenburg	7	1	6	11	6	9	6	6	6	3	6	—
9	zwischen der Schleuse zu Spillenburg und der zu Romannsmühle	7	1	6	11	6	9	6	6	6	3	6	—
10	zwischen der Schleuse zu Romannsmühle und der zu Baldeney	7	2	7	—	6	10	6	7	6	4	6	—
11	zwischen der Schleuse zu Baldeney und der zu Neukirchen	7	2	7	—	6	10	6	7	6	4	6	—
12	zwischen der Schleuse zu Neukirchen und der zu Papiermühle	7	3	7	1	6	11	6	8	6	4	6	—
13	zwischen der Schleuse zu Papiermühle und der zu Kettwich	7	3	7	1	6	11	6	9	6	5	6	—
14	zwischen der Schleuse zu Kettwich und der Stadt Ruhrort	7	4	7	2	7	—	6	9	6	5	6	—

Zusätzliche Bestimmungen zu A.

1) Die Abgabe wird lediglich von der Empfangsstelle zu Mühlheim erhoben. Dieselbe ist für die die Mühlheimer Schleuse passirenden Gefäße, bevor diese in die Schleuse gelassen werden, für die unterhalb dieser Schleuse beladenen binnen spätestens 48 Stunden nach beendigter Ladung vor dem Abgange von der Einladestelle zu berichtigen.

2) Der Schiffsführer muß einen, von einem Beamten der Kohlenzeche ausgestellten, den Ort der Einladung, die geladene Menge, den Bestimmungsort, das Schiffsgefäß, dessen Eigenthümer und den Schiffsführer bezeichneten Ladeschein, oder, sofern die Einladung nicht bei einer Grube oder dem Magazin einer Zeche erfolgt ist, einen von dem Versender ausgestellten, das Vorbemerkte enthaltenden Frachtbrief bei sich führen und diesen Ladeschein oder Frachtbrief bei der Schleuse dem dort angestellten Schleusenwärter zur Bemerkung der Einsenkung des Schiffs übergeben, die geladene Kohlenmenge aber bei der Empfangsstelle unter Ablieferung des Lade- oder Frachtscheins angeben. Die Richtigkeit der Angabe wird nach jenen Schriftstücken, so wie nach der Einsenkung der Gefäße, nach der Aiche, oder auf sonst angemessene Weise geprüft und demnächst die Abgabe nach der ermittelten Menge gegen Quittung erhoben.

3) Auf die Abgabe werden dem Schiffsführer die Gebühren angerechnet, welche er auf derjenigen Thalfahrt, auf welcher er begriffen ist, von dem von ihm geführten Gefäße für die Benutzung von Privatschleusen bezahlt hat, sofern er den Betrag durch Quittungen der Schleusengeld-Empfänger, welche diese auf den Ladescheinen oder Frachtbriefen zu vermerken, verpflichtet sind, nachweiset und die Fahrt von ihm regelmäßig fortgesetzt ist.

4) Bei den zur Erhebung der Abgaben zu B. und C. in Hattingen und Werden errichteten Empfangsstellen haben die Führer der mit Kohlen beladenen stromabwärts bis durch die Mühlheimer Schleuse fahrenden Gefäße keine Abgabe zu entrichten, vielmehr nur, sofern sie die gedachten Orte passiren, unter Vorlegung der Lade- oder Frachtscheine anzuzeigen, daß sie bis durch die Mühlheimer Schleuse fahren werden. Daß diese Anzeige geschehen ist, wird von dem Empfänger auf dem Lade- oder Frachtscheine vermerkt.

B.

I. Von allen mit Steinkohlen beladenen Gefäßen, wenn dieselben
1) stromaufwärts- oder
2) stromabwärts nur oberhalb der Mühlheimer Schleuse fahren, imgleichen

II. von

II. von den mit anderen Gegenständen, als Steinkohlen beladenen Gefäßen, mögen dieselben stromauf- oder stromabwärts fahren,

wird entrichtet für jede 16 Centner der Ladung:

a) für die Stromstrecke von Witten bis durch die Hattinger Schleuse, oder einen Theil dieser Strecke . . . . 1 Sgr. 6 Pf.

b) für die Stromstrecke von der Hattinger Schleuse (ausschließlich diese Schleuse) bis vor die Mühlheimer Schleuse, oder einen Theil dieser Strecke . 3 Sgr. 6 Pf.

Ferner von den Gefäßen zu I. 1. und II.

c) für die Stromstrecke von der Mühlheimer Schleuse (einschließlich diese Schleuse) bis Ruhrort, oder einen Theil dieser Strecke . . . . 1 Sgr. — Pf.

Ausnahme.

Gefäße mit rauhen Bruchsteinen beladen, zahlen nur ein Drittel, mit Pflastersteinen oder Kalk beladen nur die Hälfte der Abgaben zu a. b. und c.

C.

Von jedem unbeladenen, so wie von jedem mit weniger als acht Centner Steinkohlen oder anderen Gegenständen beladenen Gefäße wird entrichtet:

a) für die Stromstrecke zu B. a. oder einen Theil derselben . . 6 Pf.
b) " " " " B. b. " " " " . . 9 Pf.
c) " " " " B. c. " " " " . . 3 Pf

Zusätzliche Bestimmungen

zu B. und C.

1) Die Erhebung der Abgaben zu B. und C. wird von den Empfangsstellen zu Hattingen, Werden und Mühlheim bewirkt.

2) Für die Thal- wie für die Bergfahrt werden die Abgaben besonders entrichtet.

3) Die Abgaben sind zu zahlen

a) Wenn kein Ort, an welchem sich eine Empfangsstelle befindet, auf der Fahrt passirt wird, an diejenige Empfangsstelle, welche dem Bestimmungsorte am nächsten liegt;

b) wenn die Fahrt durch einen Ort geht, an welchem sich eine Empfangsstelle befindet, an diese. Doch kann die Abgabe für die Thalfahrt zwischen Witten und Mühlheim, wenn dieselbe die Empfangsstelle zu Werden berührt, an diese für die ganze befahrene Strecke berichtigt werden.

4) Der

4) Der Schiffsführer ist verpflichtet,
   a) in den Fällen zu 3. a. binnen spätestens 48 Stunden nach der Ankunft im Bestimmungs-Ort und, wenn das Gefäß beladen ist, jedenfalls vor dem Beginn der Ausladung;
   b) in den Fällen zu 3. b. unmittelbar nach der Ankunft am Sitze der Empfangsstelle, sofern die Ankunft innerhalb der Dienststunden erfolgt, sonst aber gleich nach dem Eintritt der Dienststunden,

   in der unter 2. der zusätzlichen Bestimmungen zu A. vorgeschriebenen Art der Empfangsstelle die Menge und Gattung der geladenen Waaren, oder, Falls das Gefäß leer ist, Letzteres und außerdem jedesmal anzugeben, welche der unter B. zu a., b. und c. bezeichneten Strecken er ganz oder theilweise befahren hat oder befahren wird. Nach dieser Angabe und dem Ergebnisse der Prüfung ihrer Richtigkeit wird die Abgabe für die ganze angezeigte Strecke erhoben und dem Schiffsführer Quittung darüber zum Ausweis bei den anderen Empfangsstellen ertheilt. Will der Schiffsführer, der Bestimmung zu 3. b. gemäß, obwohl er die Empfangsstelle zu Hattingen passirt, die Abgabe für die Fahrt zwischen Witten und Mühlheim erst an die Stelle zu Werden berichtigen, so hat er dies der Empfangsstelle zu Hattingen in der zu 4. a. und b. angegebenen Zeit anzuzeigen und erhält darüber eine der Empfangsstelle zu Werden vorzulegende Bescheinigung. Bei dieser letzteren Empfangsstelle ist sodann die vorbestimmte vollständige Angabe Behufs der Zahlung zu bewirken.

5) Wenn eine Fahrt weiter, als angezeigt worden, in der Art fortgesetzt wird, daß dadurch die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines höheren, als des bezahlten Abgabenbetrages entsteht, imgleichen wenn eine solche Verpflichtung durch spätere Vermehrung der Ladung begründet wird; so muß die nachträgliche Anzeige davon in der vorstehend zu 3. und 4. angegebenen Zeit und Weise bei der dort bezeichneten Empfangsstelle unter Vorlegung der bereits erhaltenen Quittung Behufs Nacherhebung des noch nicht gezahlten Abgabenbetrages gemacht werden.

6) Die für die Benutzung von Privatschleusen entrichtete Gebühr wird auf die Abgaben zu B. und C. nicht angerechnet.

D.

Befreiungen.

Frei von allen Abgaben zu A., B. und C. bleibt

1) jedes Gefäß, welches, ohne eine Schleuse zu passiren, den Strom oberhalb der Mühlheimer Schleuse befährt,
2) ein zu einem größeren Gefäße gehöriges, diesem angehängtes unbeladenes Boot.

 3) jedes

3) jedes Gefäß, welches für unmittelbare Rechnung des Staates Gegenstände transportirt, auf Vorzeigung des Freipasses.

E.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Drei Malter Kohlen, so wie eine Pferdelast werden 16 Centnern, weniger als 16 Centner — mit der unter C. bestimmten Ausnahme — vollen 16 Centnern gleich gerechnet.

2) Die Abgaben sind von dem Schiffsführer zu entrichten.
Dieser ist verbunden, außer den mit der Erhebung der Abgaben, mit Ermittelung der Ladung und Beaufsichtigung der Ruhrschiffahrt beauftragten Beamten, auch den Polizei- und Steuerbeamten die Ladescheine, Frachtbriefe, so wie die Bescheinigungen über bewirkte Anmeldungen und die Quittungen über Bezahlung der Abgaben auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

3) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Abgaben finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 56. bis einschließlich 59. Anwendung.

4) Wer es unternimmt, der Einrichtung der Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe, oder sonst auf irgend eine Weise sich zu entziehen, entrichtet außer dem vorenthaltenen Abgaben-Betrage das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

Die Verspätung wird eben so, wie die Unterlassung der Angabe geahndet. Wer, ohne daß dadurch die Abgabe umgangen werden konnte, Kontrolvorschriften nicht befolgt hat, erlegt eine Ordnungsstrafe von zehn Silbergroschen bis einen Thaler.

Bei der Bestrafung und beim Verfahren wider die Angeschuldigten finden die §§. 64. 83. 84. 86. 88. bis 93. und der §. 95. der unter 4. gedachten Steuer-Ordnung so wie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung.

Berlin, den 23. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 6ten diesjährigen Gesetzsammlungs-Stück ist S. 74. in der dritten Zeile des Index von Nr. 1976. die Jahreszahl 1838. statt 1839. und Seite 77. in der zweiten Zeile des Index von Nr. 1977. das von den Rheinischen Gerichten statt Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren, zu lesen.